
Aussage und Irrtum

Ein Webinar zu den wesentlichen Fragen

Sabine Tofahrn



Überblick

§ 153

Falsche
uneidliche
Aussage

§ 154

Falsche
Aussage
unter Eid

§ 159

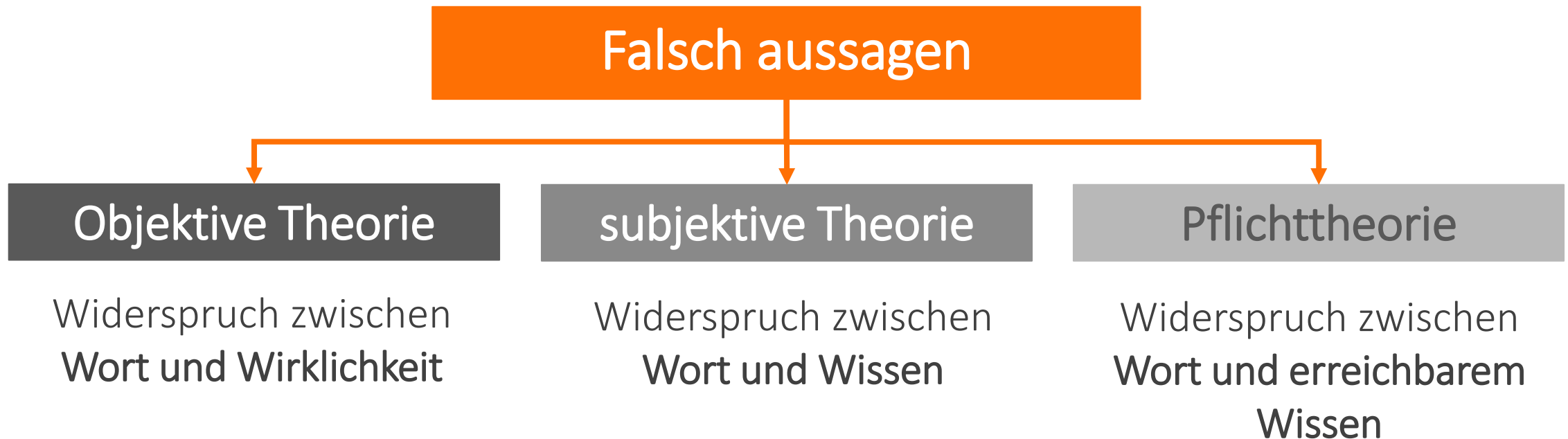
Versuchte
Anstiftung zur
Falschaussage

§ 160

Verleitung zur
Falschaussage



▶ §§ 153, 154 und der Irrtum

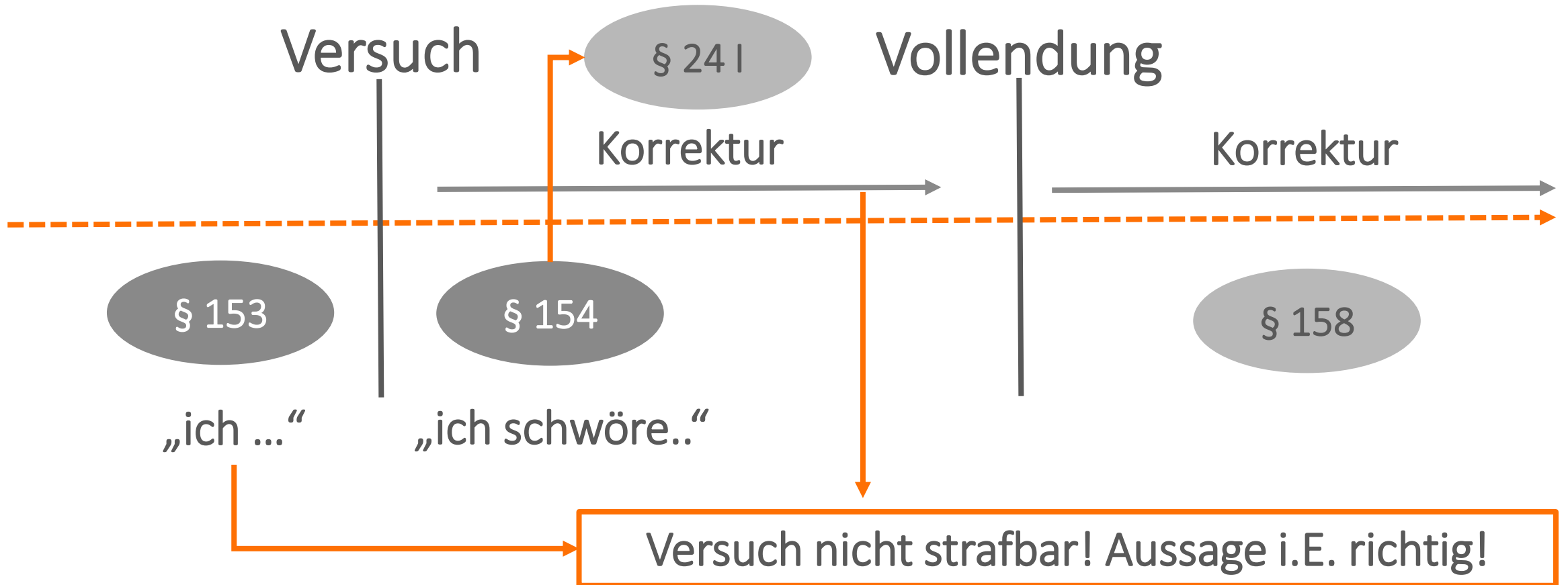


Täter sagt etwas objektiv Falsches in der Annahme, es sei richtig

Täter sagt etwas objektiv Richtiges in der Annahme, es sei falsch



▶ §§ 153, 154 und die Korrektur





„Der muss es doch sein“

In der Nachbarschaft von A und B ist eingebrochen worden. Beide sind sich sicher, dass es der vorbestrafte X gewesen müsste. Damit gegen X ermittelt wird, stiftet die A den B an, vor der Polizei wahrheitswidrig auszusagen, er habe in der fraglichen Nacht auf seinem Spaziergang mit seinem Hund den X mit einem Rucksack auf dem Rücken aus dem Haus kommen sehen. Beide gehen davon aus, dass B im Zweifel vereidigt werden könnte.

Strafbarkeit von A und B?

▶ § 159 und der Irrtum

Zuständige Stelle bei § 153

Eine zur Abnahme von Eiden zuständige Stelle
(-) Polizei und StA

Haupttäter

straflos



Anstifter

Strafbar gem. §§ 153, 159, 30 I ?

P

Wahndelikt oder untauglicher Versuch?

h.M.: untauglicher Versuch

BGH: teleologische Restriktion, da niemals eine Verletzung des geschützten RG eintreten kann



„Das Alibi“

A ist vor dem LG Köln angeklagt wegen schweren Raubes. Da es eng werden wird in der Hauptverhandlung, bittet er seine Freundin F, für ihn auszusagen, sie sei am fraglichen Abend im Stadion beim FC gewesen. Der FC habe ausnahmsweise gewonnen, weswegen man danach noch einen trinken gegangen sei.

Variante 1: A glaubt, F wisse genau, dass das Fußballspiel eine Woche später stattgefunden habe, gleichwohl aber ihm zu liebe vor Gericht lügen werde.

Variante 2: A glaubt, dass F, weil sie es nicht so mit Daten hat, sicher davon ausgehen werde, dass die Geschichte stimmt und demnach aus ihrer Sicht die Wahrheit sagen werde.

Strafbarkeit von A und F?

▶ § 160 und der Irrtum

➔ § 160 schließt die Lücke, die sich aus der
Eigenhändigkeit der Aussagedelikte ergibt:
Mittelbare Täterschaft ist nicht möglich

P Vordermann ist bösgläubig,
Hintermann glaubt aber an
Gutgläubigkeit

§ 160 I



§ 160 II

P Vordermann ist gutgläubig,
Hintermann glaubt aber an
Bösgläubigkeit



§ 159